

Bundeskanzleramt Österreich
Bundesministerium für Frauen
und Öffentlichen Dienst
zH. Herrn Mag. Stefan Ritter
Minoritenplatz 3
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BKA-920.196/0002-III/1/2011

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/CI, Prischl

Klappe (DW)
39177

Datum
23.11.2011

Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des oa. Entwurfs eines Bundesgesetzes.

Anbei übermitteln wir die Stellungnahmen der BMHS - Gewerkschaft und der Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20,
Mailadresse: office.bmhs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352

per Mail: sozialpolitik@oegb.at

An den ÖGB
Referat für Arbeitsmarkt-
und Bildungspolitik
Herrn Ing. Alexander PRISCHL
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien

Wien, 17. November 2011
Rai/Eß/zuZl.529/11

Stellungnahme: GZ-BKA-920.196/0002-III/1/2011

Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen Begutachtung

Sehr geehrter Herr Prischl!

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt den vorliegenden Entwurf ab

und fordert die Aufnahme von Gesprächen. Als Vertretung jener LehrerInnen mit Stammschule BMHS, die an PHs mitverwendet sind, stellen wir fest, dass wir - trotz mehrmaligem Bemühen - von allen sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen ausgeschlossen blieben. Wir fordern dringlich die Aufnahme der Gespräche mit der BMHS-Gewerkschaft zum neuen PH-Dienstrecht.

Konkret fordern wir als zuständige Gewerkschaftsvertretung für alle an den Pädagogischen Hochschulen mitverwendeten BMHS-LehrerInnen die Aufnahme von Verhandlungen zu folgenden Themen

- Optionsmöglichkeit für die bereits im Dienst Befindlichen
- Festschreibung der 40-Stundenwoche
- Nichtanwendung Par. 61 (3) und (5) GG
- Beschränkung der Mitverwendung auf unter 10 Stunden
- Übernahme der Mitverwendeten
- Arbeitszeitverlängerung (80 statt 64 Stunden)
- Auch Zulage und Prämie für Mitverwendete

Wir orten eine deutliche Ungleichgewichtung der Rechte und Pflichten zugunsten der Overheads mit dem Gefühl, dass im Bereich der Berufsbildung die die Hauptlast der Lehre und Planung tragenden MitarbeiterInnen die uns erscheinenden Privilegien der Overheads zu finanzieren haben.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴

HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

**GEWERKSCHAFT
PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER**1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at

Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

**Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Verhandlungsausschuss
Teinfaltstraße 7
1010 Wien**

Wien, 22.11.2011
Kimberger/Wa/79/11

Betrifft: **Stellungnahme zum Neuen Dienst- und Besoldungsrecht für
Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen
Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen
BKA-920.196/0002-III/1/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu begrüßen ist die Öffnung für alle Universitätslehrer/innen. Als positiven Aspekt des neuen Dienstrechtes sehen wir auch die Anerkennung aller im Hochschulgesetz 2005 konkretisierten Aufgaben. Ebenso positiv bewerten wir die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten an Universitäten im Arbeitsspektrum der PH-Lehrenden im Rahmen von Kooperationen.

Als Gewerkschaft der Pflichtschullehrer/innen liegt unser Augenmerk jedoch auf den an den PHs (mit-)verwendeten L2a2 – Lehrer/innen. Viele dieser Lehrer/innen haben beispielsweise mehrere Lehramtern, ein Magisterium, einen Masterabschluss und/oder ein Doktorat. Sie haben erprobte universitäre Forschungskompetenz, unterrichten Fachdidaktik und Humanwissenschaften und treiben die Forschung an den Pädagogischen Hochschulen voran. Im vorliegenden Entwurf bleiben sie jedoch unberücksichtigt. Es bleibt ihnen der Zugang zu entsprechenden Positionen und einer gerechten Entlohnung (Verwendungsgruppe niedriger als L1 zugeordnet zu PH3 § 248c BDG 1984) weiterhin verschlossen. Sie bekommen weder ihrer Qualifikation entsprechende Zulagen (z.B. auf PH2 bzw. L2a2 auf PH1) noch Arbeitsplatzsicherheiten.



Wir fordern daher für den Schritt der Pädagogischen Hochschulen in die universitäre Zukunft Benachteiligungen gegenüber den L2a2 – Lehrer/innen nicht weiter zu übernehmen. Es sollte eine Gleichbehandlung aller an den Pädagogischen Hochschulen Tätigen gemäß ihrer Qualifikation und Expertise festgeschrieben werden.

Die §§ 200c (Vorübergehende (zusätzliche) Verwendung) und 224c (An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen) erscheinen uns aus mehrererlei Hinsicht problematisch.

- Eine Mitverwendung an Pflichtschulen im Rahmen der Lehrverpflichtung ist für jene PH-Mitarbeiter/innen, die in der Fortbildung tätig sind, sinnvoll und unbedingt notwendig. Nur dadurch bleibt der Bezug zur Unterrichtspraxis aufrecht. Trainer/innen in der Lehrer/innen-Fortbildung würden nicht mehr authentisch sein, da sie sich in den Fortbildungen auf Inhalte (z. B. Individualisierung von Unterricht, förderliche Leistungsbewertungen, etc.) beziehen, die sie in der Praxis selbst nicht mehr anwenden, ausprobieren und verbessern können. Eine rein auf theoretische Grundlagen basierende Fortbildung wird meist von den Fortbildungsteilnehmer/innen abgelehnt, eine Verknüpfung wissenschaftlicher Modelle mit Praxisbeispielen jedoch als wertvoll empfunden. Die Umsetzung der Fortbildungsinhalte und damit die Unterrichtsentwicklung hängen in einem hohen Maße von der Praxisorientierung von Fortbildungen ab.

Eine qualitativ hochwertige Fortbildung hängt sehr von der Qualität der Referent/innen und Trainer/innen ab, daher sollte diese anspruchsvolle Tätigkeit auch entsprechend geschätzt und entlohnt werden.

- Mitverwendungen bis zu 10 Stunden machen es für Trainer/innen sehr schwer ein hohes Maß an Fortbildungen zu übernehmen, denn sie unterrichten dadurch auch zumeist noch an 4 Tagen (meist Vormittagen) an ihrer Schule. Auch wenn die Lehrverpflichtung aufgrund der Mitverwendung an der PH vermindert ist, bedeutet dies, dass nur an wenigen Nachmittagen eine Abhaltung von Fortbildungen möglich ist, weil oftmals der Unterricht vormittags an der eigenen Schule zu spät endet (Fensterstunden) um nachmittags zeitgerecht am Veranstaltungsort sein zu können. Wichtig ist es daher auch zukünftig Mitverwendungen über 10 Stunden zu ermöglichen, denn nur dadurch lässt sich die unter Punkt 1-Mitverwendung erwähnte Notwendigkeit des Praxisbezuges mit den terminlichen Schwierigkeiten vereinen: eine verbleibende Unterrichtstätigkeit von etwa 5 – 8 Stunden lässt sich im Stundenplan einer Hauptschule / NMS an 2 Tagen einplanen, sodass für die Referenten-/Trainertätigkeit wesentlich mehr Nachmittage zur Verfügung stehen.

Eine Mitverwendung über 10 Stunden sollte weiterhin möglich sein, da sonst der Praxisbezug bei einem Teil der Kolleg/innen verloren geht. Dieser ist aber ein wesentlicher Qualitätsfaktor in Aus- und Fortbildung.



Das geplante Inkrafttreten der Dienstrechtsnovelle 2011 – Pädagogische Hochschulen mit 1. Oktober 2012 erscheint uns als zu früh, da wir gerade in Zusammenhang mit der Mitverwendung bzw. Zuweisung unserer L2a2-Kolleginnen und Kollegen einen intensiven Informationsbedarf über die für sie entstehenden Vor- bzw. Nachteile sehen. Um eine sinnvolle Planung zu ermöglichen, müssen sich die Kolleginnen und Kollegen bis März 2012 entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie mitverwendet werden wollen. Eine fundierte Beratung über alle dienstbesoldungs- und pensionsrechtlichen Konsequenzen ist in dieser kurzen Zeit unmöglich. Aus diesem Grund könnten wir bei Rückfragen derzeit von einer Zuweisung bzw. Mitverwendung nur abraten.

Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Andrea Masek, Martin Höflehner

